

Reisekostenabrechnungsbogen

I. Allgemeine Angaben der Antragsstellerin / des Antragsstellers					
Organ der Studierendenschaft:					
Name, Vorname:					
II. Angaben zur Reise					
Zweck der Reise:					
Reise-Beginn:	Uhrzeit:		Datum:		
Reise-Schluss:	Uhrzeit:		Datum:		
Start der Reise:					
Ziel der Reise:					
Bei Auslagen für Reisekosten von weiteren Mitreisenden sind Name und Unterschrift aller Reisenden sowie ein Nachweis der Teilnahme anzugeben. Das entsprechende Formular ist in (Anlage 1) angehängt. Sämtliche Quittungen und Belege sind der Reisekostenabrechnung beizulegen.					
III. Angaben zur Fahrtkostenerstattung					
Das Reiseziel ist mit dem Semesterticket erreichbar:	Ja	Nein			
Gemäß § 23 Abs. 3 FinO werden Reisekosten nur dann erstattet, wenn die Reise nicht mit Hilfe des Semestertickets für die Studierendenschaft kostenneutral durchführbar ist.					
Die Reise erfolgt mit:	dem KFZ	der Bahn	dem Bus	dem Flugzeug	dem Mietwagen
III. a Angaben, wenn KFZ genutzt wird					
Gemäß § 2 Abs. 2 e RKO ist der Vor- und Zuname des Kraftfahrzeugführeres, sowie das amtl. Kennzeichen anzugeben. Gemäß § 4 Abs. 1 RKO wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR pro Kilometer gewährt. Grundlage für die Entfernungskilometer ist ein üblicher Routenplaner. Gemäß § 5 RKO sind notwendige Auslagen für Taxen / Mietwagen nur dann zu erstatten, wenn für ihre Benutzung triftige Gründe vorliegen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können.					
Name, Vorname des KFZ-Führers:					
Amtl. Kennzeichen des KFZs:					
Anzahl der Entfernungskilometer gemäß Anlage:					
Zu erstattender Betrag:					
III. b Angaben, wenn ein Mietfahrzeug oder ein Taxi genutzt wird					
Treibstoffkosten:					
Mietkosten:					
III. c Angaben, wenn Bus oder Bahn genutzt wird					
Gemäß § 3 Abs. 1 RKO werden für Reisen grundsätzlich die entstandenen Kosten für die Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bis zur Höhe der Bahnfahrkarte der zweiten Klasse (Produktklassen ICE und IC/EC sowie Nahverkehr) erstattet. Sämtliche Quittungen sind beizulegen.					
Zu erstattender Betrag:					

Reisekostenabrechnungsbogen

III. c Erforderliche Angaben, wenn ein Flugzeug genutzt wird

Gemäß § 3 Abs. 2 RKO können bei ausländischen Zielorten, die mehr als 500 km von Göttingen entfernt liegen, auch die Flugkosten erstattet werden. Hierfür sind mindestens drei Angebote einzuholen, das günstigste Angebot ist auszuwählen.

Zu erstattender Betrag:

IV. Tagesgeld

Gemäß § 6 Abs. 2 RKO erhält jede Reisende ein Tagesgeld in folgender Höhe bei einer Abwesenheitszeit pro Tag von:

Anzahl

24 Stunden	18,00 EUR	
weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	12,00 EUR	
weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden	6,00 EUR	
Unter 8 Stunden	0,00 EUR	

Erhalten Reisende unentgeltlich Verpflegung, werden von dem ihnen zustehenden Tagesgeld für das Frühstück **15 Prozent** und für das Mittag- und Abendessen je **30 Prozent** einbehalten, **§ 6 Abs. 3 RKO**. Gleiches gilt, wenn das Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebekosten enthalten ist.

Tagesgeld:

Abzug nach § 6 Abs. 3

Zu erstattender Betrag:

V. Übernachtung

Gemäß § 7 RKO erhalten Reisende für Übernachtungen ein Übernachtungsgeld von 10 EUR. Höhere Übernachtungskosten, maximal jedoch 80 EUR/Nacht, werden gegen Vorlage des Belegs erstattet, soweit die Notwendigkeit nachgewiesen wird.

Gemäß § 7 Abs. 2 RKO wird Übernachtungsgeld nicht gewährt

- für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
- bei Reisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
- bei unentgeltlicher Bereitstellung einer zumutbaren Unterkunft, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird,
- wenn das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- und sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung auf Grund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

Übernachungskosten:

VI. Nebenkosten

Zur Erledigung des Geschäfts notwendige Auslagen der Reisenden, etwa Tagungs- oder Teilnahmegebühren, die nicht nach §§ 3 bis 7 zu erstatten sind, können bei Nachweis (Rechnungen, Quittungen) als Nebenkosten erstattet werden, § 8 Abs. 1 RKO.

Nach § 8 Abs. 2 RKO können bei Entfall der Reise aus einem durch den Reisenden nicht zu vertretenden Grunde, die durch die Vorbereitung entstandenen, nach dieser Ordnung abzugeltenden Auslagen erstattet werden.

Zu erstattender Betrag:

Summe

Zu erstattender Gesamtbetrag:

Göttingen, den

Unterschrift Antragssteller/in: _____

Reisekostenabrechnungsformular

Anlage 1 (weitere mitreisende Personen)

Nr.	Name:	Unterschrift:
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		